OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-152118/5/VG

Datum:
Linz, 19. August 2019

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Gubesch über die Beschwerde der Marktgemeinde X, vertreten durch Dr. A S, Rechtsanwalt in W, gegen den Bescheid der Oö. Landesregierung vom 11.01.2019, GZ: RO-2017-300380/19-Am, betreffend Versagung der aufsichtsbehördlichen Genehmigung für die Änderung eines örtlichen Entwicklungskonzeptes

A. zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

und

B. fasst den B e s c h l u s s :

I. Der Antrag auf Kostenersatz wird als unzulässig zurückgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang, Sachverhalt:

1. Der Gemeinderat der Marktgemeinde X hat in seiner Sitzung am 24.10.2017 den Beschluss gefasst, das örtliche Entwicklungskonzept (ÖEK) Nr. X1 der Marktgemeinde X hinsichtlich der Grundstücke Nrn. X2, X3 (Teilfläche), X4 (Teilfläche) und X5 (Teilfläche), alle KG X, abzuändern (Änderung Nr. X6). Auf dem gegenständlichen Areal soll die derzeitige „landwirtschaftliche Funktion“ in eine „Wohnfunktion“ geändert werden.

2. Mit Schreiben vom 12.04.2018 legte die Marktgemeinde X (in der Folge: Bf) die Änderung Nr. X6 zum ÖEK Nr. X1 der Oö. Landesregierung (in der Folge: belangte Behörde) zur aufsichtsbehördlichen Genehmigung vor.

3. Mit Schreiben vom 28.06.2018 teilte die belangte Behörde der Bf gemäß § 34 Abs. 3 Oö. Raumordnungsgesetz (ROG) 1994 mit, dass beabsichtigt sei, der geplanten Änderung des ÖEK die aufsichtsbehördliche Genehmigung gemäß § 34 Abs. 2 Z 1 und 4 bzw. § 36 Abs. 6 Oö. ROG 1994 zu versagen und bot der Bf die Gelegenheit zur Abgabe einer Stellungnahme binnen einer näher genannten Frist. Begründend wurde im Wesentlichen ausgeführt, eine neuerliche Beteiligung der Abteilung Land- und Forstwirtschaft habe gezeigt, dass die negativen Stellungnahmen aus dem Vorverfahren weiterhin aufrecht bleiben würden, da sich im von der Änderung betroffenen Bereich laut OÖ Bodenfunktionskarte Böden mit der höchsten in der Gemeinde vorkommenden Bodenfunktion (5 von 5) befänden bzw. sich südlich/südöstlich ein größerer aktiver tierhaltender landwirtschaftlicher Betrieb befinde. Die beantragte Ausweisung im Funktionsplan bzw. hinkünftig im Flächenwidmungsplan stehe somit im Widerspruch zu § 2 Abs. 1 Z 5 Oö. ROG 1994.

4. Mit Schreiben vom 23.10.2018 nahm die Bf (auf Basis des Beschlusses des Gemeinderates vom 25.09.2018) zu den mitgeteilten Versagungsgründen der belangten Behörde Stellung und hielt im Ergebnis ihren Antrag auf aufsichtsbehördliche Genehmigung der Änderung Nr. X6 zum ÖEK Nr. X1 aufrecht. Begründend wurde ausgeführt, dass die Bf eine flächenmäßig kleine Gemeinde sei, wovon ca. 1 km² Industriegebiet (X AG und Tochterbetrieb) darstellten. Weiters sei die Bf in ihrer raumordnerischen Entwicklung durch die S-Zone massiv eingeschränkt. Die verfahrensgegenständliche Baulanderweiterung sei ganz bewusst gewählt worden, da aufgrund der Kleinräumigkeit und der geltenden S-Ausweisung das gegenständliche Gebiet bestens für eine Siedlungsentwicklung in der Bf geeignet sei. Die Erweiterungsflächen befänden sich in einem Gebiet, welches durch Emissionsbelastungen des Industriegebietes kaum betroffen sei und daher für die Schaffung von Wohnraum bestens geeignet erscheine. Die

angeführten Versagungsgründe hinsichtlich Bodenfunktion und dem südlich bzw. südöstlich befindlichen aktiven landwirtschaftlichen Betrieb seien seitens der Bf mit Verwunderung zur Kenntnis genommen worden, da in Vorjahren bereits Grundstücke in Bauland-Wohngebiet umgewidmet worden seien, welches im Eigentum des von der belangten Behörde angeführten landwirtschaftlichen Betriebes gestanden seien. Im Übrigen betreibe der landwirtschaftliche Betrieb im unmittelbaren Nahbereich der Widmungsfläche – also auf Böden mit höchster Bodenfunktion – eine große Obstplantage und kein Ackerland. Das Flächenausmaß der gegenständlichen Änderung Nr. X6 zum ÖEK Nr. X1 sei in Absprache mit Dipl.-Ing. P. (Bezirksbauamt Gmunden) und Dipl.-Ing. K. (Amt der Oö. Landesregierung, Abteilung Raumordnung) auf das nunmehrige Flächenausmaß reduziert worden und sei sowohl vom Naturschutzbeauftragten als auch vom Raumordnungsbeauftragten als geeignet und positiv befürwortet worden.

5. Mit Bescheid vom 11.01.2019 versagte die belangte Behörde die aufsichtsbehördliche Genehmigung für die gegenständliche Änderung Nr. X6 zum ÖEK Nr. X1 gemäß § 36 iVm § 34 Abs. 2 Z 1 und 4 Oö. ROG 1994 wegen Widerspruchs zu dem in § 2 Abs. 1 Z 5 Oö. ROG 1994 normierten Raumordnungsziel (Voraussetzungen für eine existenzfähige Landwirtschaft). Die Versagung wird auf die eingeholten negativen agrarfachlichen Stellungnahmen gestützt. Daraus geht hervor, dass der beabsichtigten Änderung aus agrarfachlicher Sicht nicht zugestimmt werden kann, weil sich im gegenständlichen Areal laut OÖ Bodenfunktionskarte Böden mit der höchsten in der Gemeinde vorkommenden Bodenfunktion (5 von 5) befinden bzw. sich südlich/südöstlich ein größerer aktiver tierhaltender landwirtschaftlicher Betrieb befindet.

6. Dagegen erhob die (rechtsfreundlich vertretene) Bf Beschwerde, welche dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich (in der Folge: LVwG OÖ) mit Vorlageschreiben vom 13.03.2019 unter Anschluss der bezughabenden Akten zur Entscheidung vorgelegt wurde. Über Aufforderung des LVwG OÖ reichte die Bf den ihrer Beschwerde zugrundeliegenden Beschluss des Gemeindevorstandes nach.

II. Beweiswürdigung:

Das LVwG OÖ hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in die vorgelegten Akten der belangten Behörde und der Bf. Von der beantragten mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 24 Abs. 4 VwGVG abgesehen werden, da bereits die Akten erkennen ließen, dass die mündliche Erörterung eine weitere Klärung der Rechtssache nicht erwarten lässt. Dem Entfall der Verhandlung steht auch Art. 6 EMRK und Art. 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union nicht entgegen, zumal das Beschwerdevorbringen ausschließlich Rechtsfragen betraf,

die anhand der hier relevanten klaren gesetzlichen Bestimmungen bzw. der höchstgerichtlichen Judikatur beantwortet werden konnten.

III. Rechtliche Beurteilung:

Zu A.I.:

Die Bf bringt zur Begründung ihrer Beschwerde im Wesentlichen vor, die belangte Behörde sei für die Versagung der aufsichtsbehördlichen Genehmigung unzuständig, weil die Versagung auf rein örtlichen Interessen (Bodenfunktion, vorhandener landwirtschaftlicher Betrieb) gestützt werde. Eine aufsichtsbehördliche Versagung der Genehmigung komme aus verfassungsrechtlichen Überlegungen jedoch nur bei einer Berührung überörtlicher Interessen in Betracht. Es sei aber - soweit es den gegenständlichen Fall betreffe - nicht erkennbar, welche überörtlichen Interessen berührt sein könnten, dies vor allem vor dem Hintergrund, dass in dem betreffenden Gebiet bereits eine Siedlung vorhanden sei und auch bisher keine Nutzungskonflikte aufgetreten seien, sodass die gegenständliche Angelegenheit bestenfalls von lokaler aber auf keinen Fall von überörtlicher Bedeutung sein könne. Zudem habe die belangte Behörde Verfahrensvorschriften verletzt und der Bf das Recht auf rechtliches Gehör entzogen, weil die belangte Behörde als Versagungsgründe im Schreiben vom 28.06.2018 nur die Bodenfunktion und den aktiven tierhaltenden landwirtschaftlichen Betrieb mitgeteilt habe. Im angefochtenen Bescheid werde der Bf nun aber völlig überraschend und aktenwidrig auch das Fehlen von detaillierten Unterlagen zu Fragen des aktuellen und künftigen Baulandbedarfs, der Verfügbarkeit, der angestrebten infrastrukturellen Entwicklung, etc. zur Last gelegt und ferner vorgeworfen, keine Grundlagenforschung betrieben zu haben. Die Bf habe im Ermittlungsverfahren der belangten Behörde keine Möglichkeit eingeräumt bekommen, sich auch zu diesen – nunmehr neuen – Argumenten und möglichen Versagungsgründen zu äußern. Die Bf habe im Rahmen der Aufbereitung der Unterlagen extra das von der belangten Behörde konzipierte Erhebungsblatt verwendet und dieses von einem staatlich befugten und beeideten Ziviltechniker Dipl.-Ing. P., Ingenieurkonsulent für Raumplanung, ausfüllen lassen. Hierin werde das Planungsvorhaben detailliert begründet und mit entsprechenden Unterlagen (Funktionsplan) untermauert. Es seien die leitbildhaften Zielsetzungen definiert und die Schwerpunkte wie agrarische Vorrangzone, Wohn- und Erholungsfunktion ausführlich dargelegt worden. Ferner fänden sich Ziele zur Bevölkerungsentwicklung, wobei ein weiterer Bevölkerungsrückgang verhindert werden soll und längerfristig eine Bevölkerungszahl von 6.000 angestrebt werde; dabei werde auch das mittel- bis längerfristige öffentliche Interesse am Erreichen des Einwohnerstandes von 6.000 angesprochen. Schließlich werde die konkrete Planungsabsicht samt Rahmenbedingungen bezugnehmend auf die derzeitige Widmung, Funktion und Nutzung auch der

Nachbargrundstücke dargetan, mit Rücksicht auf u.a. Risikozonen, Gefahrenzonen, Hochwassergebiete, Grundwasserschutz, Naturschutz, elektrische Leitungen, Erdgasleitungen, gesamter Infrastruktur und strategische Umweltprüfung. Auch sei eine ortsplanerische Stellungnahme angeschlossen worden, welche um weitere Ausführungen mit Stellungnahme vom 27.11.2017 ergänzt worden sei. Von der belangten Behörde seien auch keine ergänzenden Angaben gefordert worden. Auch das Gemeinderatsprotokoll vom 24.10.2017 samt den Stellungnahmen der Planungsträger sei der belangten Behörde vorgelegt worden. Die belangte Behörde habe zu keinem Zeitpunkt im Rahmen des Ermittlungsverfahrens auch nur im Ansatz eine negative oder gar abschlägige Kritik geäußert, sondern diese (vermeintlichen) Mängel erst im nunmehr angefochtenen Bescheid dargelegt. Die belangte Behörde hätte im Zuge des Verfahrens vielmehr vorab ergänzende Informationen betreffend Baulandbedarf etc. von der Bf einholen müssen, bevor die Versagung mit der Begründung, dass der Baulandbedarf nicht nachgewiesen worden sei, ausgesprochen werde. Diese Vorgehensweise sei daher rechtswidrig und verletze in seltener Klarheit die Bestimmung des § 34 Abs. 3 Oö. ROG 1994. Weiters sei der angefochtene Bescheid inhaltlich rechtswidrig, weil es dem Bescheid an jeglicher Interessenabwägung fehle. Weder würden im angefochtenen Bescheid die in § 2 Oö. ROG 1994 definierten und normierten Raumordnungsziele und Raumordnungsgrundsätze fallbezogen miteinander abgewogen, noch werde das öffentliche Interesse an der Weiterentwicklung der Bf in Verbindung mit zahlreichen – auch privaten Interessen – mit jenen vernachlässigbaren Einzelinteressen sachlich gegenüber gestellt und behutsam wechselseitig abgewogen. Das letztlich einzige Argument, welche die belangte Behörde im angefochtenen Bescheid ins Treffen führe, dabei aber alles andere gänzlich ausblende, sei das Thema der Bodenfunktion (5 von 5). Bei dieser Vorgehensweise handle es sich aber um geradezu kein behutsames Abwägen von unterschiedlichen Interessen und Zielsetzungen. Die belangte Behörde gehe auch auf den Umstand, wonach es sich bei der Bf um eine von der S-Thematik betroffene Gemeinde handle, überhaupt nicht ein, wiewohl dies die Bestimmung des § 2 Abs. 3 Oö. ROG 1994 explizit verlange. Vereinfacht formuliert schränke die S-II-Richtlinie die Möglichkeit der Bf sich raumordnungstechnisch und raumordnungsrechtlich weiter zu entwickeln zusätzlich massiv ein. Bei einer entsprechenden Interessenabwägung wäre gerade auch auf diesen Umstand besonders Rücksicht zu nehmen gewesen. Denn jedes Gebiet, welches die Änderung Nr. X6 zum ÖEK Nr. X1 betreffe, liege – der S-II-Richtlinie entsprechend – außerhalb der S-Zone und zusätzlich mit dem vom Gesetz geforderten angemessenen Abstand entfernt. Bei sachlich gebotener Erwägung dieser Aspekte blieben mit Blick auf die Flächenwidmung im Gemeindegebiet der Bf ohnehin kaum noch Flächenbereiche übrig, um Bauland zu schaffen. Insofern habe die Bf in ihrer Stellungnahme an die belangte Behörde auch explizit darauf hingewiesen, dass sich die Erweiterungsflächen in einem Gebiet befänden, welches durch Emissionsbelastungen des Industriegebietes kaum betroffen seien und daher für

die Schaffung von Wohnraum bestens geeignet erscheine. Es sei weiters beachtlich, dass in den Vorjahren bereits Grundstücke exakt in diesem Wohngebiet umgewidmet worden seien, welche im Eigentum des südlich bzw. südöstlich befindlichen aktiven landwirtschaftlichen Betriebes stünden, auf welches die belangte Behörde ihr zweites Argument für die Versagung stütze. Wenn also unter Berücksichtigung der wenigen noch vorhandenen, als Bauland in Betracht kommenden Flächen sich nun jene gemäß der Änderung Nr. X6 zum ÖEK Nr. X1 anbieten würden und dort in den Vorjahren ebenfalls Grundstücke in Bauland gewidmet worden seien, sei bei gebotener Interessenabwägung der Inhalt des angefochtenen Bescheides nicht sachgerecht, sondern rechtswidrig. Die belangte Behörde hätte sich im Rahmen der zwingend vorgeschriebenen Interessenabwägung auch nicht nur mit den negativen agrarfachlichen Stellungnahmen, sondern auch mit den positiven Stellungnahmen (diese werden in der Beschwerde näher dargelegt, Anm.) auseinandersetzen müssen. Schließlich werde im angefochtenen Bescheid auch das vorhandene, lokale Entwicklungskonzept im Bereich der geplanten Änderung Nr. X6 zum ÖEK Nr. X1 außer Acht gelassen. Im Nahbereich der Flächen zur geplanten Änderung befinde sich ein Kindergarten bereits in der Planungs- bzw. Bauphase. Im Übrigen handle es sich bei der Kindergartenfläche ebenfalls um Bodenqualitätsgüte 5 von 5. Der gegenständliche Versagungsgrund sei auch dort nicht zum Tragen gekommen. Ähnlich wie bei der nun geplanten Änderung Nr. X6 zum ÖEK Nr. X1 befinde sich auch im parallel laufenden Widmungsprojekt „Alt-X“ einerseits dort eine Bodenqualitätsgüte 5 von 5 sowie andererseits ebenfalls ein tierhaltender Betrieb im Nahbereich. In diesem Parallelprojekt seien keine negativen Stellungnahmen seitens der Landwirtschaftskammer bzw. der Aufsichtsbehörde aus den hier gegenständlichen Gründen abgegeben worden. Mit Blick auf bereits vorhandene, lokale andere/weitere Entwicklungskonzepte wie Kindergarten oder Widmungsprojekt „Alt-X“, die sich allesamt reibungsfrei in Umsetzung befänden, sei es abermals sachlich nicht nachvollziehbar, warum die geplante Änderung scheitern soll. Gerade der im Nahbereich befindliche Kindergarten zwinge die Ortsplaner Bauland anzusiedeln, um – auch im Interesse der Öffentlichkeit – den dortigen Flächenbereich nachhaltig zu beleben, insbesondere damit auch der neu zu eröffnende Kindergarten von Anbeginn den nötigen Zuzug erfahre. Auch bei Abwägung dieser Interessenslagen spreche alles für die Genehmigung der gegenständlichen Änderung Nr. X6 zum ÖEK Nr. X1.

Dazu vertritt das LVwG OÖ folgende Rechtsansicht:

Wenn die Bf zunächst zusammengefasst vorbringt, es sei nicht erkennbar, welche überörtlichen Interessen im konkreten Beschwerdefall berührt sein sollen, weshalb das aufsichtsbehördliche Genehmigungsverfahren vor dem Hintergrund des Art. 119a Abs. 8 B-VG einen unzulässigen Eingriff in die Autonomie der Bf darstelle, so lässt sie den Wortlaut der Bestimmung des § 34 Abs. 1 Oö. ROG 1994 außer Acht. Daraus folgt, dass jede Änderung eines Flächenwidmungsplanes oder eines

Teiles eines Flächenwidmungsplanes dem Genehmigungsvorbehalt der Landesregierung unterliegt. Dies ist im Übrigen verfassungsrechtlich unbedenklich, weil jeder Flächenwidmungsplan überörtliche Interessen in besonderem Maß berührt, da er sich zur Gänze in überörtliche Zusammenhänge einzufügen hat (vgl. VfGH 29.11.2001, B1008/99 - B2016/99). Das ÖEK ist nach dem ausdrücklichen Wortlaut des § 18 Abs. 1 Z 2 Oö. ROG 1994 jedenfalls Teil eines Flächenwidmungsplanes (vgl. VwGH 27.09.2013, 2012/05/0060).

Wenn die Bf weiters vermeint, die belangte Behörde hätte die in § 2 Oö. ROG 1994 definierten und normierten Raumordnungsziele und –grundsätze fallbezogen miteinander abwägen müssen, so sind ihr die Bestimmungen des § 36 Abs. 2 Z 2 und Abs. 6 Oö. ROG 1994 entgegenzuhalten. Demnach kommt eine Interessenabwägung wohl nur auf Ebene der Gemeinde hinsichtlich der Planungsziele der Gemeinde und Interessen Dritter in Betracht und ist es somit Aufgabe des Gemeinderates als Verordnungsgeber (und nicht etwa der belangten Behörde oder etwa des LVwG OÖ) die beabsichtigte Änderung des Flächenwidmungsplanes nachvollziehbar zu begründen (arg. in § 36 Abs. 6 Oö. ROG 1994: „*durch den Gemeinderat zu begründen*“), wobei der Begründung oder den Planungsunterlagen überdies die erforderliche Grundlagenforschung und Interessenabwägung zu entnehmen sein muss. Hingegen ist die aufsichtsbehördliche Genehmigung selbst dann zu versagen, wenn der vorgelegte Plan (hier: Änderung des ÖEK) auch nur einem einzigen der in § 2 Oö. ROG 1994 genannten Raumordnungsziele und -grundsätze widerspricht. Dies ergibt sich für das LVwG OÖ unzweifelhaft aus dem klaren Wortlaut der Bestimmung des § 34 Abs. 2 Z 1 Oö. ROG 1994, wonach der zur Genehmigung vorgelegte Plan den Raumordnungszielen und -grundsätzen nicht widersprechen darf. Durch die dort gewählte Formulierung im Plural (arg.: „*Raumordnungszielen und -grundsätzen*“) kann dem Gesetzgeber nicht unterstellt werden, dass er Verstöße gegen einzelne in § 2 Oö. ROG 1994 genannte Raumordnungsziele und -grundsätze dulden wollte, womit aber die von der Bf geforderte Gesamtabwägung unterbleiben konnte (so bereits das LVwG OÖ in seiner Entscheidung vom 26.07.2016, LVwG-150971/4/VG).

„Sache“ des Beschwerdeverfahrens vor dem LVwG OÖ ist nur jene Angelegenheit, die den Inhalt des Spruches der vor dem LVwG OÖ belangten Verwaltungsbehörde gebildet hat (vgl. VwGH 27.03.2018, Ra 2015/06/0011). Die belangte Behörde hat die gegenständliche Versagung der aufsichtsbehördlichen Genehmigung im Spruch der angefochtenen Entscheidung mit einem Widerspruch zum Raumordnungsziel des § 2 Abs. 1 Z 5 Oö. ROG 1994 begründet. Entgegen dem Beschwerdevorbringen stützt sich die belangte Behörde im angefochtenen Bescheid sohin auf keine anderen Versagungsgründe. Die Bf übersieht mit ihrem Vorbringen, dass die belangte Behörde mit ihrer Bezugnahme auf § 36 Abs. 6 Oö. ROG 1994 (im Spruch sowie in der Begründung des angefochtenen Bescheides) im Ergebnis lediglich einen Begründungsmangel aber keinen weiteren

Versagungsgrund ins Treffen führt. Wie bereits dargelegt wäre es Sache des Gemeinderates als Verordnungsgeber gewesen, die beabsichtigte Änderung des Flächenwidmungsplanes (ÖEK) vor dem Hintergrund des § 36 Abs. 6 leg. cit. entsprechend zu begründen. Auch für das LVwG OÖ ist nach dem vorgelegten Akt im Beschwerdefall nicht erkennbar, dass der Gemeinderat eine entsprechende Grundlagenforschung und Interessenabwägung durchgeführt hätte. Der belangten Behörde ist auch darin zuzustimmen, dass es sich bei dem Vorbringen der Bf zur Seveso-Zone letztlich um ein unsubstantiiertes Vorbringen handelt. Es wäre Aufgabe des Gemeinderates gewesen im Zuge einer Interessenabwägung und einer Grundlagenforschung entsprechend detaillierte Unterlagen zu Fragen des aktuellen und künftigen Baulandbedarfs, der Verfügbarkeit, der angestrebten infrastrukturellen Entwicklung, etc. vorzulegen. Mit dem gesamten Beschwerdevorbingen wird im Ergebnis übersehen, dass es Aufgabe der belangten Behörde (und letztlich des LVwG OÖ) ist, lediglich zu prüfen, ob eine ausreichende Grundlagenforschung und eine nachvollziehbare Interessenabwägung samt genügender Begründung seitens des Gemeinderates erfolgt ist. Es ist aber nicht Aufgabe der belangten Behörde (oder des LVwG OÖ) diese Grundlagenforschung und Interessenabwägung selbst durchzuführen bzw. nachzuholen oder den Gemeinderat vor dem Hintergrund des § 34 Abs. 3 Oö. ROG 1994 derart konkret anzuleiten, dass der Plan letztlich (aufsichtsbehördlich) genehmigt werden kann.

Im gegenständlichen Beschwerdefall ist der von der belangten Behörde herangezogene Versagungsgrund nachvollziehbar. Das Raumordnungsziel des § 2 Abs. 1 Z 5 Oö. ROG 1994 dient der Sicherung oder Verbesserung der räumlichen Voraussetzungen für eine existenz- und leistungsfähige Land- und Forstwirtschaft, insbesondere der Verbesserung der Agrarstruktur. Gerade eine vorausschauende Raumplanung gebietet es, auch auf das allfällige Entstehen einer (weiteren) heranrückenden Wohnbebauung an bestehende landwirtschaftliche Betriebe Bedacht zu nehmen. In der bereits im Vorverfahren eingeholten agrarfachlichen Stellungnahme, die auch im aufsichtsbehördlichen Verfahren aufrecht erhalten wurde, wurde auf den in der Nähe des gegenständlichen Areals befindlichen aktiven tierhaltenden landwirtschaftlichen Betrieb Bezug genommen. Es ist allgemein bekannt, dass es durch eine geplante Wohnfunktion erfahrungsgemäß zu Nutzungskonflikten (etwa durch Lärm, Staub, Geruch) mit einem bestehenden tierhaltenden Betrieb kommen könnte. Dies könnte sich auch nachteilig auf eine Entwicklung (besonders einer allfälligen betrieblichen Weiterentwicklung im Tierhaltungsbereich) auswirken. Jedenfalls kommt es nicht darauf an, ob derartige Konflikte schon bestehen oder nicht. Auch ist im gegenständlichen Beschwerdefall nicht zu berücksichtigen, ob in anderen Fällen Umwidmungen aufsichtsbehördlich genehmigt wurden oder nicht, weil das LVwG OÖ lediglich den gegenständlichen Beschwerdefall zu beurteilen hat. Auch die im Beschwerdefall vom agrarfachlichen Sachverständigen angesprochene hohe Bodenfunktion spricht für den Erhalt der für die Land- und Forstwirtschaft vorgesehenen Flächen. Der belangten Behörde ist im Übrigen auch darin Recht zu geben, dass es ohne Bedeutung ist, ob

landwirtschaftliche Flächen als Ackerland oder für den Obstbau verwendet werden, weil es vor dem Hintergrund des hier relevanten Raumordnungszieles nicht darauf ankommt in welcher Form der Boden landwirtschaftlich bewirtschaftet wird. Vielmehr soll der Boden mit höchster Bodenfunktion nicht durch eine Baulandwidmung und der später darauf basierenden (Wohn-)Bebauung auf Dauer der landwirtschaftlichen Nutzung entzogen werden.

Es ist daher spruchgemäß zu entscheiden.

Zu B.I.:

Die Bf beantragt, dem Rechtsträger der belangten Behörde den Ersatz der regelmäßig anfallenden Kosten gemäß VwG-Aufwandersatzverordnung (nach Maßgabe der im Beschwerdeschriftsatz verzeichneten Kosten) aufzuerlegen. Die von der Bf zitierte Verordnung gilt nach ihrem ausdrücklichen Wortlaut nur für Beschwerden wegen Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 2 B-VG und für Beschwerden wegen Rechtswidrigkeit eines Verhaltens einer Behörde in Vollziehung der Gesetze gemäß Art. 130 Abs. 2 Z 1 B-VG (siehe § 1 der genannten Verordnung). Die gegenständliche Beschwerde wegen Versagung einer aufsichtsbehördlichen Genehmigung in einem Verfahren zur Änderung eines ÖEK stellt eine Beschwerde wegen Rechtswidrigkeit eines Bescheides einer Verwaltungsbehörde gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG dar und fällt daher nicht in den Anwendungsbereich dieser Verordnung. Die Bf hat somit allfällige ihr entstandene Kosten gemäß § 17 VwGVG iVm § 74 Abs. 1 AVG nach dem Grundsatz der Selbsttragung selbst zu bestreiten (vgl. VwGH 15.01.2000, 96/08/0093).

Der Antrag auf Kostenzuspruch ist daher als unzulässig zurückzuweisen.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Zu A.II.

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Ob eine geplante Änderung des ÖEK im Widerspruch zu einem gesetzlich normierten Raumordnungsziel steht, erfordert jedenfalls eine Beurteilung im jeweiligen Einzelfall. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor. Im Übrigen liegt, wenn – wie im vorliegenden Fall – die Rechtslage nach den in Betracht kommenden Normen klar und eindeutig ist, selbst dann keine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung vor, wenn dazu noch keine Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes ergangen ist (vgl. etwa VwGH 19.05.2015, Ra 2015/05/0030; 24.05.2016, Ra 2016/05/0035).

Zu B.II

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da der Wortlaut der in Betracht kommenden Normen klar ist und sich das LVwG OÖ zudem auf die vorhandene, in dieser Entscheidung zitierte höchstgerichtliche Judikatur stützen konnte.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.

Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Gubesch